

33. Kann die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels durch Einwurf der Rechtsmittelschrift in einen am Geschäftslokal des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, angebrachten, für die beim Gericht einzureichenden Schriftstücke bestimmten Briefkasten gewahrt werden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 7. April 1911 i. S. S. Werke (Rl.) w. St. (Bekl.). Rep. II. 403/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint.

Aus den Gründen:

„Das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts vom 4. August 1909 ist nach der Feststellung im Tatbestand des Berufungs-

gerichts dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin I. Instanz am 20. August 1909 zugestellt worden. Das Kammergericht hat durch das angefochtene Urteil, unter Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Berufung der Klägerin wegen Versäumung der Notfrist des § 516 Abs. 1 ZPO. als unzulässig verworfen.

Die Frist zur Einreichung der Berufungsschrift behufs Einlegung des Rechtsmittels gemäß §§ 207 Abs. 2, 516 Abs. 1 und 518 Abs. 1 ZPO. lief, da das Urteil des Landgerichts am 20. August 1909 zugestellt war, am 20. September 1909 ab. Der amtliche Eingangsvermerk des Kammergerichts trägt das Datum 21. September 1909 Vorm. 8—10 Uhr und enthält die Bleistiftnotiz „Aus dem Kasten Hollmannstraße“. Das Berufungsgericht nimmt auf Grund zweier eidesstattlicher Versicherungen und der vorerwähnten Notiz an, daß der Büreauvorsteher des Anwalts der Revisionsklägerin den in Rede stehenden Schriftsatz am Abend des 20. September, nachdem der Kastellan des Kammergerichts die Annahme desselben verweigert hatte, zwischen 7 und 8 Uhr in den erwähnten, für an das Kammergericht zu richtende Briefe und Schriftstücke bestimmten Briefkasten eingelegt habe. Gleichwohl nimmt das Berufungsgericht an, daß die Berufungsschrift erst als am 21. September bei der Gerichtsschreiberei eingereicht zu gelten habe, und daher die Notfrist für die Einlegung der Berufung nicht gewahrt sei. Dem ist beizutreten.

Die Einlegung eines Schriftstückes in einen für amtliche Briefschaften usw. eines Gerichts bestimmten, am oder im Gerichtsgebäude oder in der Nähe befindlichen Briefkasten bildet nicht den Rechtsakt der Einreichung beim Gerichtsschreiber nach § 207 Abs. 2 ZPO. Solche Briefkasten dienen zwar zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs nicht nur im Interesse der beteiligten Parteien und Parteivertreter, sondern auch der Gerichte, insbesondere auch der Gerichtsschreibereien, und die Parteien und Anwälte können im allgemeinen darauf rechnen, daß die eingelegten Briefe und Schriftstücke unmittelbar nach den festgesetzten und auf den Kasten vermerkten Leerungszeiten in die Hände derjenigen Stelle, insbesondere derjenigen Gerichtsschreiberei gelangen, für die sie bestimmt sind. Allein aus diesem tatsächlichen Verhältnis kann nicht hergeleitet werden, daß schon die Einlegung prozessrechtlich als die Einreichung bei der betreffenden Gerichtsstelle zu erachten ist. Zu

der letzteren gehört, daß das einzureichende Schriftstück in den Besitz des betreffenden zuständigen Gerichtsschreibereibeamten gelangt, und die Zeit, wo dies geschieht, ist maßgebend für die Frage der Wahrung der Kofrist, die durch die Einreichung bedingt ist. Von diesem Zeitpunkt an ist auch die Frist von zwei Wochen zu berechnen, binnen der die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erfolgen muß, damit sie die gesetzliche Wirkung hat, daß die Zustellung als bereits mit der Einreichung geschehen gilt.

Die Partei, die sich zur Übermittlung des Schriftsatzes, zum Zwecke der Einlegung eines Rechtsmittels, an die Gerichtsschreiberei des für das Gericht eingerichteten Briefkastens bedient, tut das auf ihre Gefahr. Auch in denjenigen Fällen, in welchen der vor Ablauf der Frist in den Briefkasten gelegte Schriftsatz verspätet in die Hände des zuständigen Beamten gelangt, obschon nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang angenommen werden konnte, daß dies rechtzeitig erfolgen würde, kann die Frist nicht als gewahrt erachtet werden. Vielmehr wird in solchen Fällen regelmäßig die Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sein, und auf diese Weise geholfen werden müssen. Aber auch an dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle, da die Einlegung erst abends zwischen 7 und 8 Uhr, also zu einer Zeit geschah, wo eine Leerung an dem Tage des Einwurfs nach dem Geschäftsgang und dem Vermerk auf dem Kasten nicht mehr erwartet werden konnte.

Danach ist, da die Klägerin auch im übrigen von der rechtzeitigen Einlegung der Berufung weder durch ein Naturereignis noch durch einen unabwendbaren Zufall verhindert war, auch der Antrag auf Wiedereinsetzung mit Recht zurückgewiesen worden. Im wesentlichen übereinstimmend mit den vorstehenden Ausführungen haben bereits andere Senate des Reichsgerichtes dahin erkannt, daß die Frist zur Einlegung eines durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Gericht einzulegenden Rechtsmittels nicht durch den Einwurf in den Briefkasten des Gerichtes gewahrt werden kann.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 1 S. 429; Jur. Woch. 1910 S. 480 Nr. 24; Beschluß des VII. Zivilsenats vom 22. Januar 1909, VII B. 6/09."